



**PFLEGEZENTRUM
WIESENGRUND**

VOLLMACHT / BETREUUNG- BETREUUNGSRECHT

CHRISTINA FÜHRDING
(ZENTRALE QUARTIERSBERATUNG)

Was wollen wir besprechen?

- Begriffsdefinitionen
- Bestellung einer Betreuung?
- Was bedeutet „betreut“ zu werden?
- Wer kann für eine Betreuung bestellt werden?
- Aufgaben von Betreuer/innen
- Pflichten von Betreuer/innen



DEFINITIONEN

Vorsorgevollmacht

- Mit einer Vorsorgevollmacht kann vorsorglich eine Vertrauensperson bevollmächtigt werden, die im Bedarfsfall die rechtlichen Angelegenheiten der vertretenen Person im Umfang der erteilten Vollmacht wahrnimmt.
- Die Vorsorgevollmacht ermöglicht ein hohes Maß an Selbstbestimmung, setzt aber volles Vertrauen zu der Person voraus, die mit dieser Vollmacht ausgestattet werden soll.

Gesetzliche Betreuung

- Die rechtliche Betreuung ist ein Rechtsinstrument zur Unterstützung von Erwachsenen, die aufgrund einer Krankheit oder Behinderung ihre rechtlichen Angelegenheiten nicht oder nicht mehr selbst wahrnehmen können.
- Sie ist strikt am individuellen Bedarf des kranken oder behinderten Menschen ausgerichtet, berücksichtigt seine verbliebenen Fähigkeiten und wahrt seine Selbstbestimmung. Rechtseingriffe werden auf das erforderliche Maß beschränkt

DEFINITIONEN

Vorsorgevollmacht

- Notariell beglaubigt, oder auch alleine auszufüllen, Unterschrift zwingend nötig.
- Vorlagen im Internet und beim Bundesamt für Justiz verfügbar.
- hat den Vorteil, dass Betroffene sich schon im Vorfeld Gedanken über Ihre Wünsche, Bedürfnisse und Vollmachten machen können.

Gesetzliche Betreuung

- Auf Antrag bei der Betreuungsbehörde oder dem Betreuungsgericht.
- Dauer der Bearbeitung abhängig von der Anzahl der Fälle. (ca. 6 Monate).
- Eilantrag bei Gefahr in Verzug oder gesundheitlichen Einschränkungen innerhalb 4 Wochen.

DEFINITIONEN

Vorsorgevollmacht

- Einzelne Teilbereiche können herausgenommen und an verschiedene Familienmitglieder verteilt werden.
- Vollmacht besteht bis auf Widerruf
- Untervollmachten sind möglich.

Gesetzliche Betreuung

- Gutachten durch Arzt und Sozialbericht der Betreuungsbehörde.
- Ehrenamtliche oder Berufsbetreuung möglich.
- **IMMER** vom Gericht berufen.

BESTELLUNG EINER BETREUUNG

- §1814 BGB Ein Betreuer kann nur dann bestellt werden, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen. (Sozialbericht Betreuungsbehörde, Psychiatrisches/ärztliches Gutachten).
- Zunächst wird festgestellt, ob es eine andere Form der praktischen Unterstützung gibt. (Angehörige, soziale Dienste, psychosoziale Dienste).
- Vorrang Vorsorgevollmacht vor gesetzlicher Betreuung.

BEDEUTET EINE BETREUUNG „FERNGESTEUERT“ SEIN?

Eigene Entscheidungsfreiheit / freier Wille wird nicht eingeschränkt. Entmündigung ist abgeschafft. Keine Geschäftsunfähigkeit wenn die Tragweite der Entscheidungen erfasst werden und danach gehandelt werden kann (§104 Nr. 2 BGB). Hier ist die Fähigkeit gemeint, sich unter bestehenden Wahl- und Handlungsmöglichkeiten nach eigenem Belieben, aus verständlichen Gründen und ohne äußere Zwänge zu entscheiden.

Ausnahme **Einwilligungsvorbehalt** hier entscheidet das Betreuungsgericht, dass der Betreute oder auch der gesetzliche Betreuer, in einzelnen Bereichen NICHT alleine entscheiden darf.

Hier benötigt der Betreute die Zustimmung des Betreuers oder des Betreuungsgerichtes.
(Finanzielle Angelegenheiten, Aufenthalt...)

Der Betreuer ist bei der Ausübung der Befugnisse, an die Wünsche des Betreuten gebunden(1821BGB).

WER UND WIE WIRD MAN BETREUER/IN

- Der Betreuer wird vom Betreuungsgericht bestellt. Wünscht der zu Betreuende eine Frau/Mann o.ä. dann ist diesem Wunsch zu entsprechen.
- Das Gericht schickt Gutachter, um den Bedarf festzustellen, die Betreuungsbehörde ist vorgeschaltet und erhebt einen Sozialmedizinischen Bedarf.
- Betreuer können abgelehnt werden, ebenso kann ein Betreuer die Betreuung ablehnen (Widerspruchsfrist 4 Wochen, oder bei unüberwindlichen Differenzen)
- Betreuungen werden zunächst für die Dauer von 2 Jahren bestellt, und dann auch auf unbestimmt verlängert.
- Gesetzliche Betreuer, ehrenamtliche Betreuer, Betreuungsvereine.

TYPISCHE AUFGABENBEREICHE IM RAHMEN VON BETREUUNGEN

1. Freiheitsentziehende Unterbringungen
2. Sonstige freiheitsentziehende Maßnahmen unabhängig vom Aufenthaltsort
3. Gewöhnliche Aufenthaltsbestimmung im Ausland
4. Bestimmung des Umgangs des Betreuten (Den **Umgang des Betreuten** mit anderen Personen darf der Betreuer mit Wirkung für und gegen Dritte nur **bestimmen**, wenn der **Betreute** dies wünscht oder ihm eine konkrete Gefährdung im Sinne des § 1821 Absatz 3 Nummer 1 droht.)
5. Entscheidung über Telekommunikation / elektronische Kommunikation
6. Entscheidung über Entgegennahme, Anhalten und Öffnen der Post für den Betreuten
7. Vertretung bei Gericht, Behörden (Sozialamt, Rentenversicherung, Kranken-/Pflegekassen)
8. Vermögensangelegenheiten
9. Gesundheitssorge

PFLICHTEN VON BETREUER/INNEN WÜNSCHE DER BETREUTEN

- Der Betreuer nimmt alle Tätigkeiten vor, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten rechtlich zu besorgen. Gibt Unterstützung damit der Betreute selbst handeln kann.
- Wunsch und Wille des Betreuten steht an oberster Stelle.
- Es sei denn, das Vermögen, Leib und Leben sind gefährdet, da der Betreute dies aufgrund einer Erkrankung nicht selbst erkennen kann. Oder dies dem Betreuer nicht zuzumuten ist.
- Kann er die Wünsche nicht feststellen, muss er den mutmaßlichen Willen ermitteln und diesem Geltung verschaffen.
- Der Betreuer muss regelmäßigen Kontakt zum Betreuten halten, und sich einen persönlichen Eindruck verschaffen.
- Es besteht eine jährliche Rechenschaftspflicht gegenüber dem Betreuungsgericht (Abschlussbericht, Nachweis finanzieller Angelegenheiten etc.).

BEENDIGUNG EINER BETREUUNG

- Eine gesetzliche Betreuung endet mit dem Tod des Betreuten. Das bedeutet, dass alle Vollmachten, Handlungsbefähigungen erlöschen. In diesem Fall ist es gut eine Bestattungsvollmacht zu haben.
- Eine gesetzliche Betreuung endet auf Antrag des Betreuten, hierzu muss ein Antrag beim Gericht gestellt werden, Gericht (Gutachter) entscheiden dann über die Beendigung der Betreuung.
- Die Betreuung endet in diesem Fall mit einem Beschluss, ausgestellt durch das Betreuungsgericht.

“

Haben Sie Fragen?

”





HERZLICHEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT!



**PFLEGEZENTRUM
WIESENGRUND**